

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



Entschädigungs- reglement

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Gemeinderatsbesoldung	2
§ 4	Pauschale	2
§ 5	Sitzungsgeld	2
§ 6	Pensum	2
§ 7	Besoldung Kommissionen	3
§ 8	Reisespesen	3
§ 9	Sozialversicherungen	3
§ 10	Weiterbildung	3
§ 11	Auszahlung	3
§ 12	Ausnahmen	3
§ 13	Anhang	4
§ 14	Inkrafttreten	4
	Anhang	5

Der Gemeinderat Mettauertal, beschliesst gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978 das nachfolgende Entschädigungsreglement.

Entschädigungsreglement

§ 1

Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Spesen inkl. Vergütungen des Gemeinderates und der weiteren Kommissionen zu regeln.

§ 3

Gemeinderatsbesoldung

Die Gemeinderatsbesoldung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

§ 4

Pauschale

¹ In der Gemeinderatsbesoldung sind die Leistungen gemäss Anhang inbegriffen.

² In der Gemeinderatsbesoldung nicht inbegriffen und separat vergütete Leistungen sind ebenfalls im Anhang geregelt.

³ Die jährlichen Auslagen für Korrespondenztarbeiten, Fahrspesen innerhalb der Gemeinde, Telefongebühren und Portokosten werden nicht entschädigt. Sie sind Bestandteil der Pauschalentschädigung.

§ 5

Sitzungsgeld

Für die nicht inbegriffenen Leistungen wird den Gemeinderatsmitgliedern ein Sitzungsgeld/Taggeld ausbezahlt. Die Ansätze werden jeweils mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

§ 6

Pensum

¹ Im Pensum des Gemeindepräsidenten ist die jährliche Anwesenheit von 50 Arbeitstagen auf der Gemeindeverwaltung enthalten. Alle Tätigkeiten, welche an diesen Tagen ausgeführt werden, sind in der Gemeinderatsbesoldung eingeschlossen.

² Im Pensum des Vizepräsidenten ist die jährliche Anwesenheit von 8 Arbeitstagen auf der Gemeindeverwaltung enthalten. Alle Tätigkeiten, welche an diesen Tagen ausgeführt werden, sind in der Gemeinderatsbesoldung enthalten.

§ 7

Besoldung Kommissionen

Die Kommissionsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Sitzungsgeld- bzw. Taggeldentschädigung. Die Ansätze werden jeweils mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

§ 8

Reisespesen

¹ Nur für Fahrten ausserhalb der Gemeinde werden Reisespesen vergütet. Die Kilometerentschädigung für die Benützung eines Personenwagens wird mit dem Budget festgelegt. Beim öffentlichen Verkehr werden die Fahrkosten für das Billett der 2. Klasse vergütet.

² Für Dienstfahrten besteht eine Kaskoversicherung. Die Kosten dafür werden von der Gemeinde übernommen.

§ 9

Sozialversicherungen

¹ Die Gemeinderatsentschädigung ist AHV-abrechnungspflichtig. Es gelten die Weisungen der SVA Aargau "Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder".

² Die Gemeinderäte erhalten für die individuelle berufliche Vorsorge einen Beitrag von 6 % der pauschalen Jahresentschädigung (Entscheid Gemeindeversammlung vom 06.06.2018).

§ 10

Weiterbildung

Die Kosten für Aus- und Weiterbildungen von Behörden- und Kommissionsmitgliedern werden im Budget ausgewiesen.

§ 11

Auszahlung

Die Gemeinderatsentschädigung wird vierteljährlich abgerechnet. Bei den Kommissionen werden Sitzungslisten geführt und mit Stichtag 20. November abgerechnet. Die Einreichung der Listen an die Abteilung Finanzen hat bis spätestens 1. Dezember zu erfolgen.

§ 12

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

§ 13

Anhang

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

§ 14

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2021 genehmigt und tritt per 01.01.2022 in Kraft.

² Das Reglement vom 21.02.2011 wird auf diesen Zeitpunkt ersetzt.

GEMEINDERAT METTAUERTAL

Peter Weber
Gemeindepräsident

Florian Wunderlin
Gemeindeschreiber

Anhang

Entschädigung Gemeinderäte

Behörden / Kommissionen	Besoldung	Leistungen
<p>Gemeinderatsbesoldung</p> <p>Gemeindepräsident Vizepräsident weitere Mitglieder</p> <p>Fixer Spesenanteil pro Gemeinderat (in der Entschädigung enthalten)</p>	<p>Fr. 40'000.00 Fr. 20'000.00 Fr. 15'000.00</p> <p>20 % der Besoldung (mind. Fr. 2'400.00 oder maximal Fr. 3'600.00 sind AHV-frei)</p>	<p>Inbegriffene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Sitzungen mit Aktenstudium • Teilnahme an Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitung Repräsentationsaufgaben innerhalb der Gemeinde / Teilnahme an Vereinsveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrschlussprobe - Jungbürgerfeier - Bundesfeier - Schulschlussfeier - Neuzuzügetreffen - Neujahrsapéro - Gewerbeapéro - Gratulationsbesuche - Budgetsitzung - Generalversammlungen Ortsvereine - etc. <p>Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Budget):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besprechungen, Augenscheine oder Abklärungen im Hinblick auf die Behandlung von Geschäften an Gemeinderats-sitzungen oder Gemeindeversammlungen • Repräsentationsaufgaben ausserhalb der Gemeinde • Weiterbildungsanlässe • Informationsveranstaltungen und Orientierungsversammlungen – die Vorbereitungen werden separat ausgewiesen • Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder Verbände (sofern keine Entschädigung direkt ausbezahlt wird) • Besprechungen und Augenscheine mit offiziellem Charakter